

Solarzaun:

Bau- und planungsrechtliche
Einordnung
innovativer PV-Anlagen
29.09.2022 | 10:00 Uhr



Next2Sun
Wir stehen für die Energiewende.

Agenda

01 Next2Sun Solarzaun

02 Rechtliche Rahmenbedingungen

Next2Sun

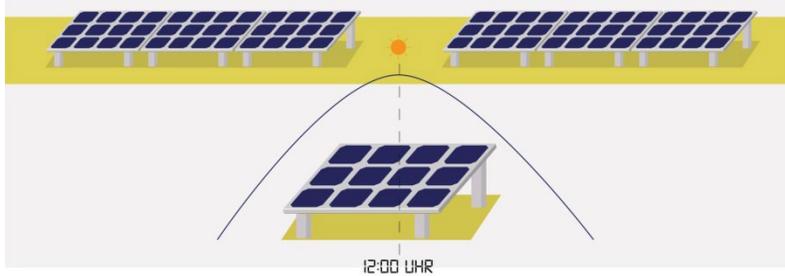
Next2Sun hat sich zum Ziel gesetzt, mit einem neuen Anlagenkonzept Lösungen für die Energiewende anzubieten. Mission der Next2Sun ist es, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu verstetigen, den Flächenverbrauch in der Freiflächenphotovoltaik zu reduzieren und neue Anwendungsmöglichkeiten für Photovoltaik zu erschließen. Next2Sun hat auf Basis der vertikalen bifacialen Anlagentechnologie und des dafür entwickelten, patentierten Gestellsystems eine breite Produktpalette entwickelt und zur Marktreife gebracht, insbesondere das vertikale bifaciale Agri-PV System und den bifacialen Solarzaun. Damit bietet Next2Sun Lösungen für eine Fülle von Anwendungen für die Landwirtschaft, den öffentlichen und gewerblichen sowie den privaten Bereich.



Warum vertikale bifaciale Photovoltaik?

Problem

Herkömmliche, flach montierte PV-Anlagen verursachen:

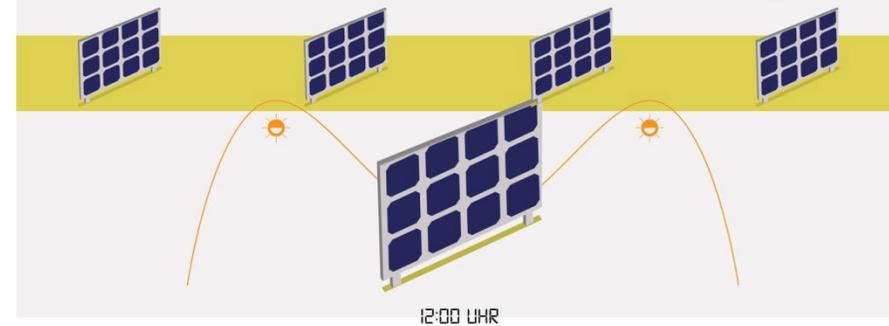


- 👎 Stromüberangebot zur Mittagszeit
- 👎 Hohen Flächenverbrauch

- In den Wintermonaten wenig bis keine Produktion
- Viel Flächenverbrauch
- Oft am Dach nicht umsetzbar
- Nur Stromproduktion

Lösung

Senkrecht montierte, beidseitig aktive Module ermöglichen:



- 👍 Maximale Erzeugung morgens und nachmittags
- 👍 Landwirtschaftliche Nutzung eines Großteils der Fläche

- Auch im Winter extrem gute Erträge
- Mehrfachnutzung der Fläche
- Der Zaun, der sich selbst bezahlt

Der Next2Sun Solarzaun - vertikale bifaciale Photovoltaik für Jedermann

- Um die Energiewende schnell umzusetzen, müssen ALLE Potenziale genutzt werden
- Einfache Möglichkeit, für jeden Einzelnen, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten
- Ideale Lösung für kommunale Einrichtungen

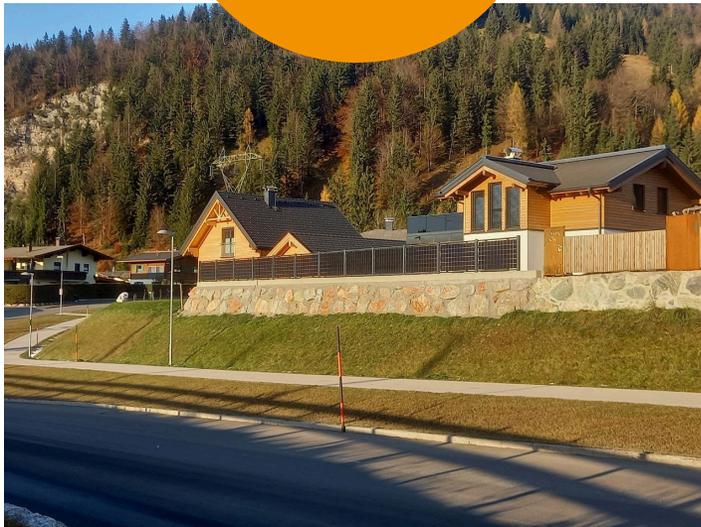


Vorteile des Next2Sun Solarzauns

- Der Solarzaun erfüllt zwei Aufgaben gleichzeitig: Einfriedung und Stromerzeugung.
- Die vertikale Anordnung nimmt keine Fläche weg und minimiert somit den Platzbedarf Ihrer PV-Anlage.
- Die bodennahe Anordnung ist einfach zu montieren und zu warten.
- Der Solarzaun kann optimal an den Strombedarf angepasst werden. Mit Ost-West-Ausrichtung liefert er am Morgen und zur Abendzeit deutlich bessere Ergebnisse als herkömmliche Anlagen. In Süd-Nord-Ausrichtung kann die Anlage die tief stehende Sonne besonders gut einfangen.
- Durch die Verwendung bifacialer Module können die Sonnenstrahlen aus unterschiedlichen Richtungen aufgenommen werden (z.B. morgens und abends).
- Während die Aufdachanlage bei Schnee gar nicht produziert oder aufwändig geräumt werden muss, profitiert der Solarzaun sogar von der stärkeren Bodenreflektion.
- Die schlanke Konstruktion, die moderne Optik und die Langlebigkeit des Solarzauns machen ihn zum optimalen platzsparenden und optisch ansprechenden Zaunersatz mit echtem Mehrwert.

Der Next2Sun-Solarzaun in Österreich

209
Solarzäune



1,8 MWp
installierte
Leistung

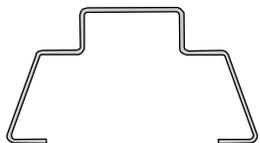
Knapp
10 km
Länge



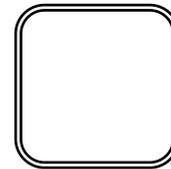
Varianten des Next2Sun Solarzaun



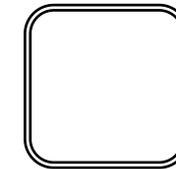
Next2Sun Solarzaun



Next2Sun Premium Solarzaun



Next2Sun Premium² Solarzaun



Breite Anwendungsmöglichkeiten: Solarzaun fürs Eigenheim



Breite Anwendungsmöglichkeiten: Solarzaun für Gewerbe und Industrie



Breite Anwendungsmöglichkeiten: Solarzaun für die Landwirtschaft



Breite Anwendungsmöglichkeiten: Solarzaun entlang von Straßen und Schienen



Breite Anwendungsmöglichkeiten: Solarzaun für kommunale Einrichtungen

- Schwimmbäder
- Parks
- Schulen
- Sport- und Spielplätzen
- Wasserwerke, Kläranlagen, Mülldeponien
- Sonstige Gebäude und Anlagen

➔ Vorreiterrolle für Kommunen



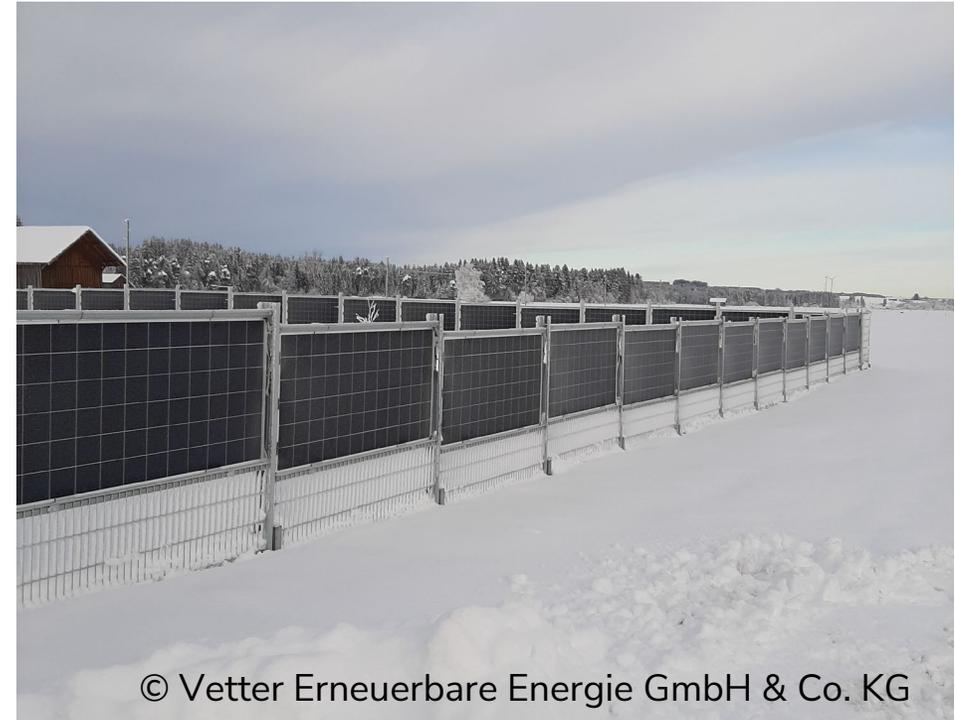
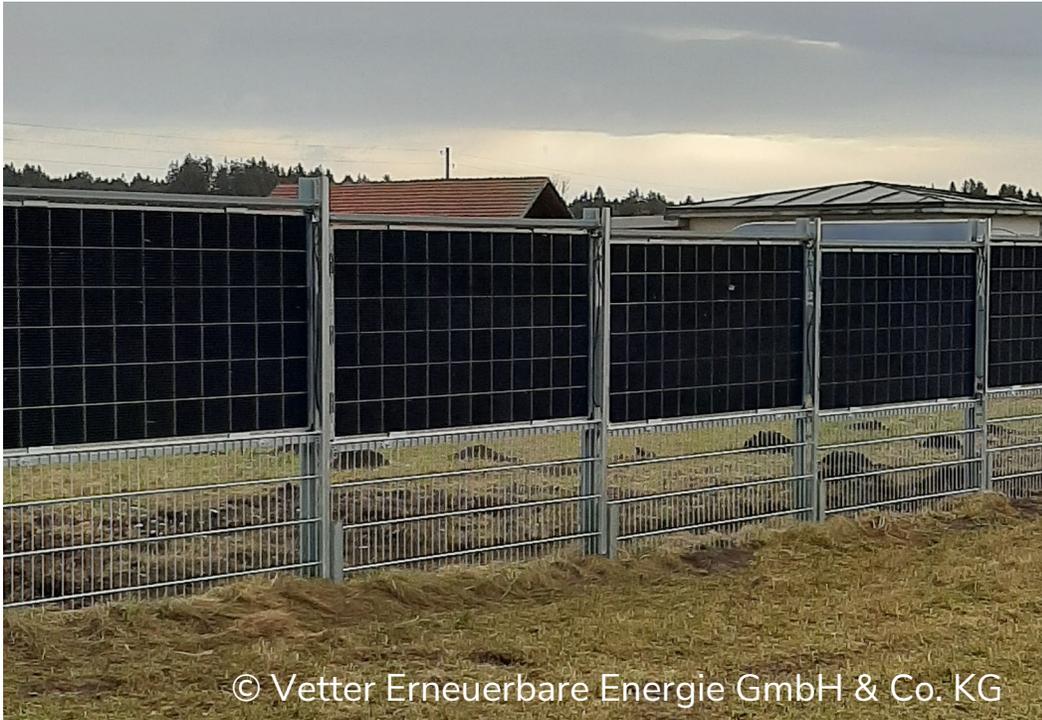
Breite Anwendungsmöglichkeiten: Solarzaun für kommunale Einrichtungen - Bauhof



Breite Anwendungsmöglichkeiten: Solarzaun für kommunale Einrichtungen - Schwimmbad

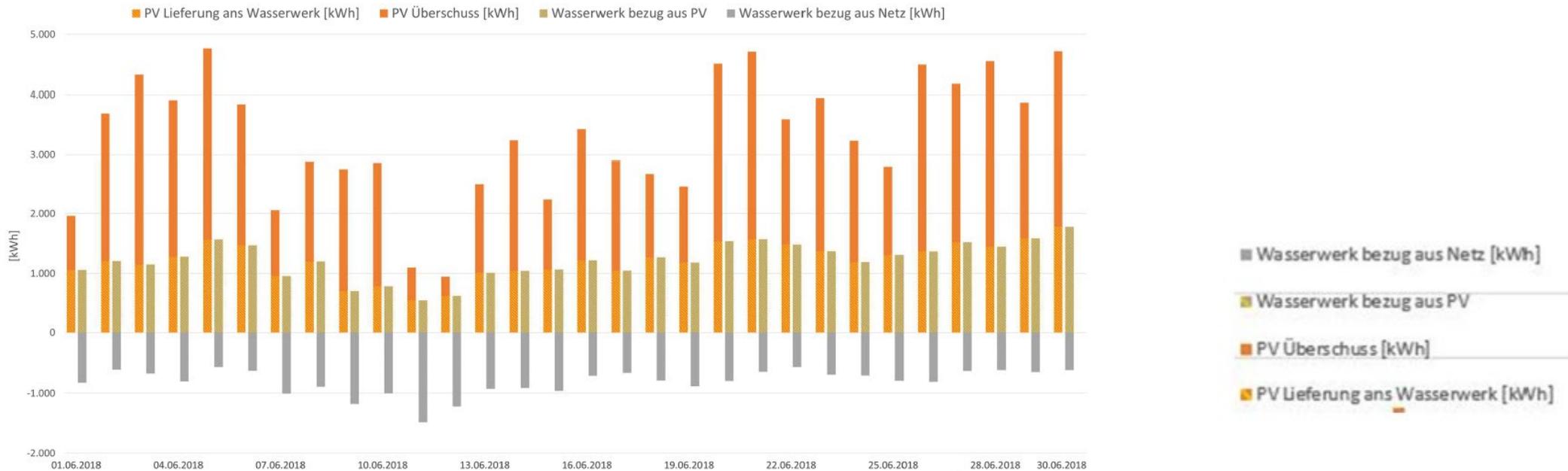


Breite Anwendungsmöglichkeiten: Solarzaun für kommunale Einrichtungen - Wasserwerk



Beispiel: Eigenverbrauchseinschätzung Wasserwerk

Juni, 600 kW PVA



Technische Aspekte des Solarzauns: Sicherheit

Personensicherheit:

Mögliche Gefährdungsszenarien

- leichten Kontakt zur Installation im Vergleich zu dachgebundenen PV-Systemen.
- Verletzungsgefahr durch Glasbruch der Module
- Verletzungsgefahr durch Wärmeabsorption der Module
- Elektrische Gefahren

Sicherheitsmaßnahmen

- Ausführung der gesamten Zauninstallation gemäß Schutzklasse II („Schutz durch doppelte oder verstärkte Isolierung“).
- Kabel doppelt isoliert, Kabelführung innerhalb geschlossener Stahlprofilen -> berührungssicher
- Korrekt montiertes Zaunsystem ist frei von scharfkantigen Teilen

Technische Aspekte des Solarzauns: Sicherheit

Anlagensicherheit:

Mechanische Stabilität des N2S-Solarzaunsystems gegenüber äußeren Einwirkungen

- Ausgelegt ist das Zaunsystem auf Standorte der Windlastzone 2 mit Geländekategorie II (gemäß Nationalem Anhang für Deutschland). „DIN EN 1991 in Teilen mit NA: Einwirkungen auf Tragwerke“
- Vertikale Ausrichtung verhindert mögliche Schneelasten, Einwirkungen durch Hagelschlag
- Gefahr durch auf die Module auftreffende spitze, harte Gegenstände, wie bspw. Golfbälle und spitze Steine

Umweltsicherheit:

Stoffliche Gefahren und Emissionen

- keine relevanten Gefahren bekannt

Sonstige Emissionen

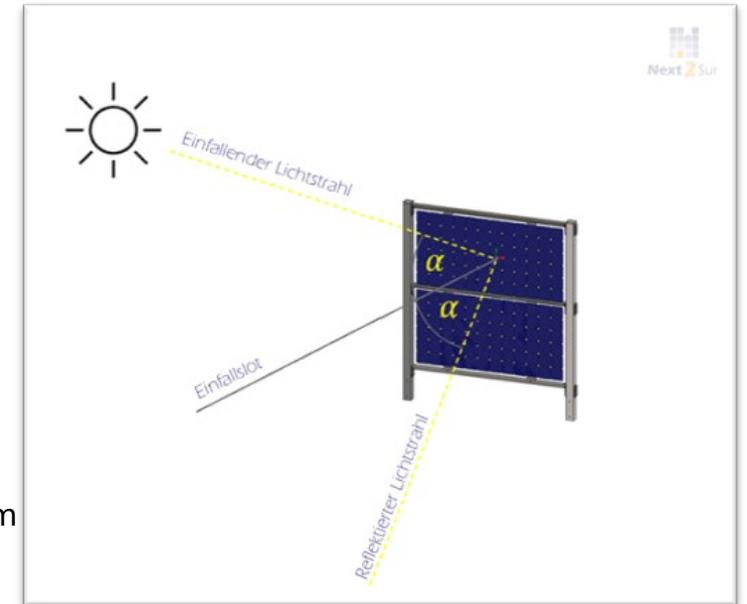
- Das System enthält keine bewegten Teile und verursacht selbst keine Schallemissionen.
- Windgeräusche sind wie bei allen Bauteilen je nach lokaler Gegebenheit denkbar; bisher kein Auftreten besonderer Geräuschemuster
- Sonnen-Blendwirkung bei vertikalen PV-Systemen i.d.R. ausgeschlossen.

Technische Aspekte des Solarzauns: Blendwirkung - Tagesblendung

Potentielle Gefahr von Tagesblendungen in den frühen Morgen- und späten Abendstunden, die den Straßenverkehr beeinträchtigen können.
Nur in diesem Zeitraum, ist der Sonnenhöhenwinkel so gering, dass das Sonnenlicht in Richtung einer Person reflektiert wird.

Beschaffenheit der Deckgläser der Module

- Deckgläser der Module daher beim Next2Sun-Anlagensystem ausschließlich Anti-Reflex-Beschichtung!
 - Einsatz von AR Beschichtetem Glas wird wie oben erläutert eine weitere Reduktion der Reflexionen erzielt.
 - Erhöhung des PV-Wirkungsgrades und Verringerung des Reflexionsgrades von einstrahlendem Licht am Deckglas von 4-8% um den Faktor 4 auf 1-2%.
 - Streuung des reflektierten Lichts durch AR-Beschichtung, sodass die Bestrahlungsstärke einer potentiell geblendeten Person nochmals deutlich reduziert wird
- **Dadurch reicht die reflektierte Beleuchtungsstärke nicht für eine Blendwirkung aus**
 - **Bei sehr flachen Einstrahlungswinkel ist die Reflexion der Lichtquelle (Sonne) selbst untergeordnet**



Technische Aspekte des Solarzauns: Blendwirkung - Nachtblendungen

Potentielle Gefahr von Nachtblendungen durch KFZ-Scheinwerferkegel, die auf die Deckgläser treffen könnten

Risikoeinschätzung

- Grundsätzlich ist die zur Beeinträchtigung erforderliche Beleuchtungsstärke am Auge bei Dunkelheit deutlich geringer, als bei tagsüber auftretenden Sonnenlichtreflexionen.
- Sichergestellt, dass Abblendlicht auf keines der Next2Sun-System installierten PV-Module mit einem Bodenabstand von 80 cm trifft.
- KFZ Scheinwerferlicht üblicherweise in 0,6m Höhe installiert mit einem erlaubten Abstrahlwinkel von 1% fallend, sodass in 60 m Entfernung die Lichtkegeloberkante auf der Fahrbahnoberfläche liegt.
- durch Fahrbahnunebenheiten evtl. trotzdem auftretende direkte Blendung macht Bestrahlung der Module möglich. Durch AR-Beschichtung erfolgt eine Minderung der Bestrahlungsstärke um >90%, keine Gefahr mehr für andere Verkehrsteilnehmer
- **In diesem Fall wäre die direkte Blendungsgefahr eines anderen Verkehrsteilnehmers durch die eigentliche Lichtquelle um ein Vielfaches höher !**

Agenda

01 Next2Sun Solarzaun

02 Rechtliche Rahmenbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Bauplanungsrecht

- Prüfschema Bauplanungsrecht
- Bauplanungsrecht: Solarzaun eigenständiges Bauvorhaben oder untergeordnete Anlage?

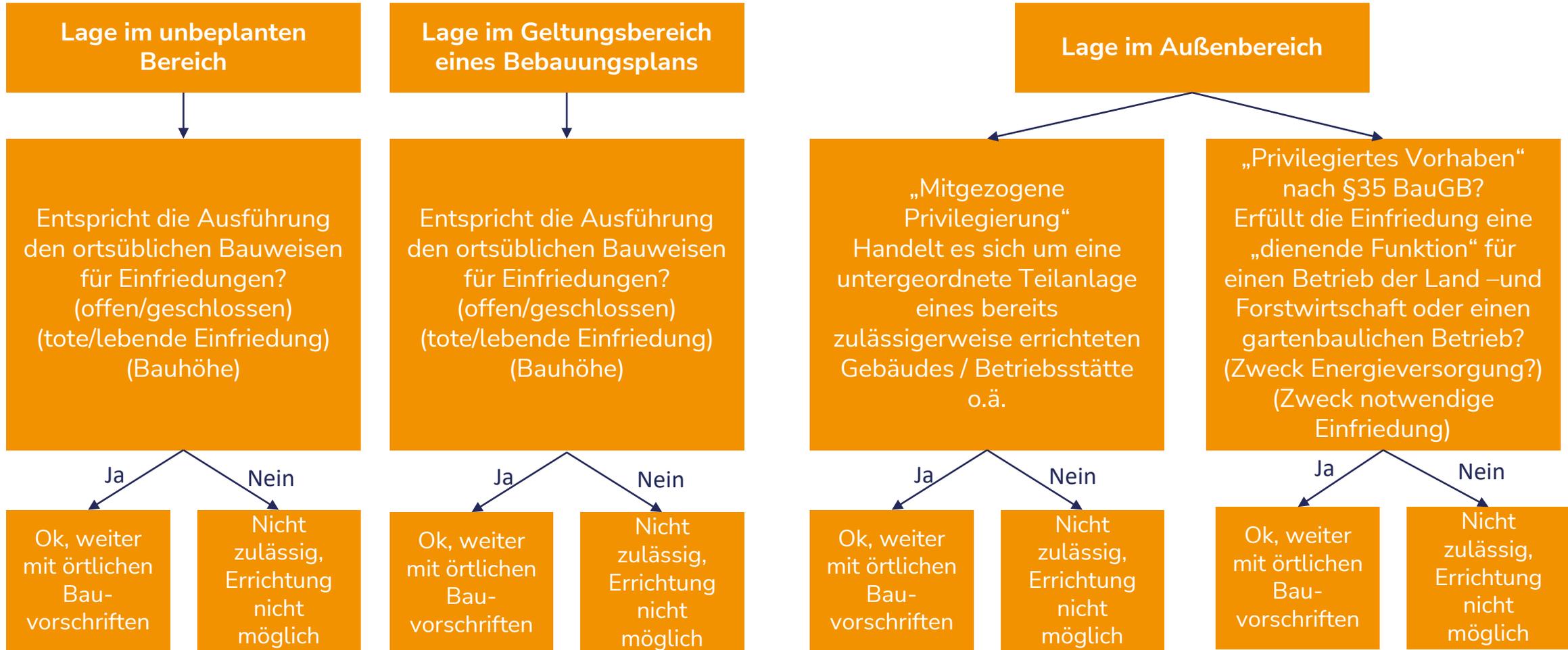
2. Bauordnungsrecht

- Prüfschema Bauordnungsrecht
- Prüfschema Bestimmung der Verfahrensart
- Bauordnungsrecht: relevante § MBO
- Bauordnungsrecht: Juristische Einordnung von Solarzäunen

3. Hinweise für Kommunen zur Ausgestaltung von Bebauungsplänen und Satzungen

Einordnung des Solarzauns: Bauplanungsrecht

Prüfschema – Schritt 1



Einordnung des Solarzauns: Bauplanungsrecht

Ist die Errichtung eines Solarzauns als eigenständiges Bauvorhaben oder als eine untergeordnete Einheit einer bestehenden baulichen Anlage zu bewerten ?

Unter den folgenden Prämissen:

- Der Solarzaun stellt eine Einfriedung dar, d.h. dient dem Zweck der (auch teilweisen) Abgrenzung eines Grundstücks oder funktionaler Einheiten innerhalb eines Grundstücks gegen Zugang oder Einwirkungen von außerhalb
- Der Zweck dieser Einfriedung ist erkennbar und rechtfertigt den baulichen Aufwand zur Herstellung einer Einfriedung, d.h. die Einfriedung stellt den primären Zweck dar (gegenüber der Stromproduktion als nachrangige, integrierte Zusatzfunktion)
- Die Höhe des Solarzauns übersteigt nicht die ortsüblichen Maximalhöhen von Einfriedungen

wird im Folgenden davon ausgegangen, dass

ein Solarzaun als Teil einer baulichen Einheit, die zulässigerweise bereits errichtet ist, zu betrachten ist

Einordnung des Solarzauns: Bauplanungsrecht

Abhängigkeit von dem vorliegenden planungsrechtlichen Status des Standortes:

1. Lage im unbeplanten Innenbereich

In diesem Fall dürfte sich die Zulässigkeit eines Solarzauns daran orientieren, ob die Ausgestaltung (geschlossene Bauform, Bauhöhe, Erscheinungsbild) den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht.

2. Lage im Geltungsbereich eines qualifizierten/vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

In diesem Fall ist zu prüfen, inwieweit der Bebauungsplan Angaben bzw. Festsetzungen zur zulässigen Ausführung von Einfriedigungen macht. Insbesondere ist hier häufig die Zulässigkeit an eine bestimmte Maximalhöhe gebunden, es können aber auch Vorgaben z.B. zur Ausführung (offene/geschlossene Einfriedigung, lebende/tote Einfriedigung) vorliegen.

Bestehende Festsetzungen im Bebauungsplan können im Regelfall nicht überwunden werden (hierzu wäre eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich).

Einordnung des Solarzauns: Bauplanungsrecht

3. Lage im unbeplanten Außenbereich

Bauliche Anlagen im Außenbereich sind per se zunächst unzulässig und auf die Ausnahmen des §35 BauGB beschränkt.

Beispiel: Ausführung landwirtschaftlicher Einfriedungen im räumlichen Zusammenhang mit einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Hier kann weiter differenziert werden zwischen

- a. einer direkten Unterordnung des Solarzauns als Teil der landwirtschaftlichen Betriebsstätte, sofern der Zaun in direkter Nähe und im direkten funktionalen Zusammenhang mit Hof- und Wirtschaftsgebäuden steht und
- b. einer dem Betrieb dienenden Funktion, die eine „eigenständige“ Zulässigkeit nach §35 Abs. 1 Nr. 1 begründet.
(Energieversorgung oder betriebsnotwendige Einfriedung)

Zu beachten ist jedoch, dass an die Zulässigkeit von Bebauung im Außenbereich von Gesetzgeber und Rechtsprechung tendenziell hohe Anforderungen gestellt werden. Art und Gestaltung einer baulichen Anlage dürfen also nicht über das für den privilegierten Zweck notwendige Maß hinausgehen.

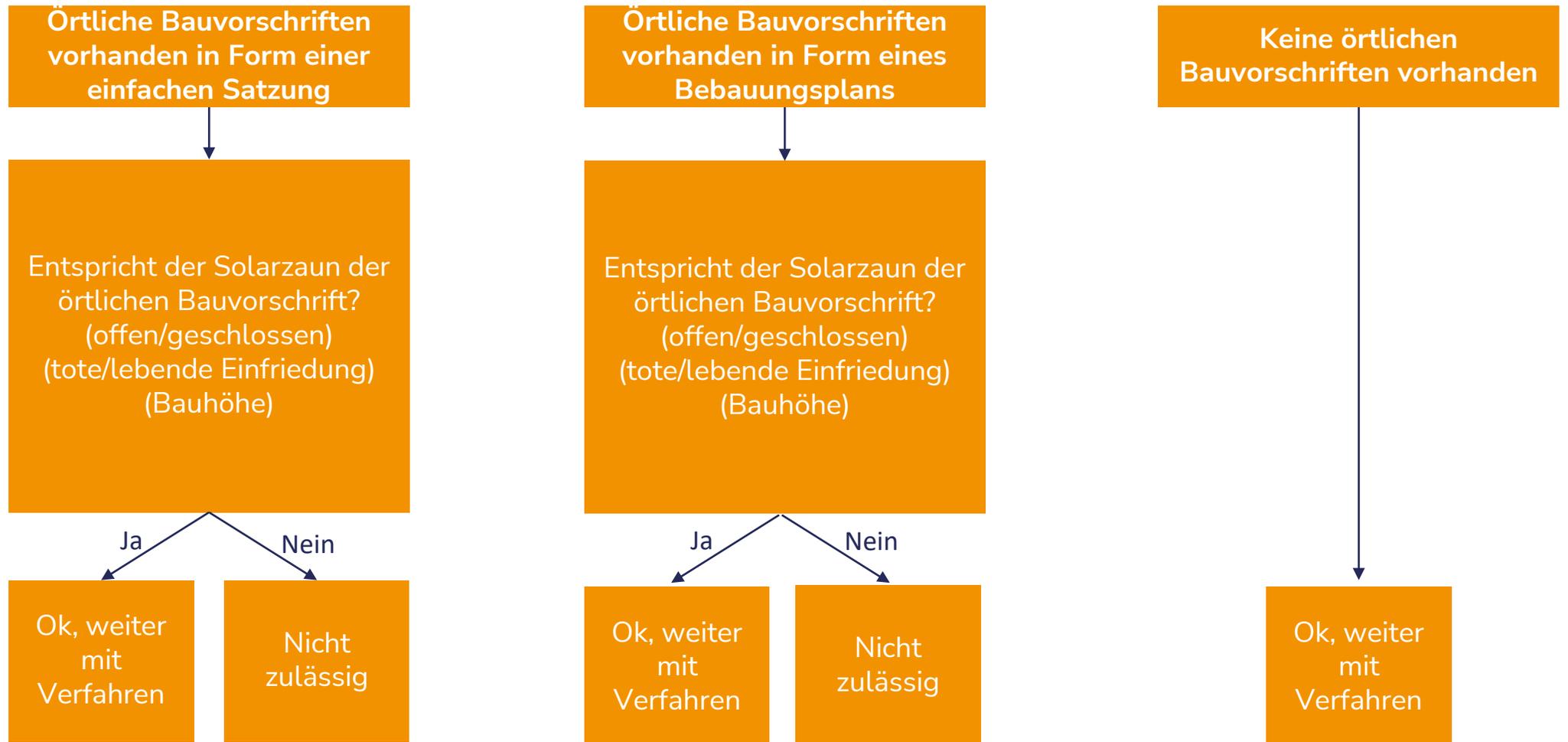
So wäre z.B. ein ausgedehnter Solarzaun, der weit in die freie Flur hineinragt und lediglich eine Funktionalität eines einfachen (sehr viel weniger wahrnehmbaren) Elektrozauns übernimmt, wohl nicht zulässig.

Bei nichtlandwirtschaftlichen Ansiedlungen im Außenbereich kann eine analoge Betrachtung nach Unterfall a. erfolgen. Dies dürfte z.B. bei Einfriedungen der Fall sein, die dem Schutz bzw. der Abgrenzung von Einrichtungen bspw. der öffentlichen Versorgung dienen (§35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Bauplanungsrechtlich unzulässig sind hingegen Solarzäune, die im Außenbereich ohne Zusammenhang mit einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage aufgestellt werden, ohne einem erkennbaren Zweck neben der Stromproduktion zu dienen.

Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht

Prüfschema – Schritt 2



Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht

Prüfschema – Schritt 3 **Bestimmung der Verfahrensart**

hier: Gemäß Musterbauordnung (!)



Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht Landesbauordnungen / Musterbauordnung

- Ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben, muss das Vorhaben so ausgeführt und ggf. genehmigt werden, dass es der jeweiligen Landesbauordnung entspricht. -> im Folgenden MBO als Vorlage

§ 6 Abstandflächen, Abstände :

Hier geregelt in Abs. 8, unter welchen Bedingungen Einfriedungen ohne bzw. in Abstandsflächen zulässig sind:

(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

- 1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9m,*
- 2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,*
- 3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m. Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach Nummern 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten.*

Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht Landesbauordnungen / Musterbauordnung

§ 61 verfahrensfreies Bauvorhaben:

Unter bestimmten Bedingungen gem. § 61 Nr. 7 können Solarzäune verfahrensfrei sein:

„(1) Verfahrensfrei sind

[...]

7. folgende Mauern und **Einfriedungen**:

- a) Mauern einschließlich Stützmauern und **Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich**,
- b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 201 BauGB dienen; [...]

Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht Landesbauordnungen / Musterbauordnung

§ 62 Genehmigungsfreistellung:

Soweit keine Verfahrensfreiheit besteht, kommt eine Genehmigungsfreistellung in Betracht, da es sich bei einem Solarzaun um eine bauliche Anlage handelt, die weder ein Gebäude noch ein Sonderbau ist.

„(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung

[A] baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind,

[B] von [...]

c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, [...]“

Hierfür gelten jedoch die weiteren Bedingungen des Abs. 2 – hier insbesondere das Vorliegen eines Bebauungsplanes:

„(2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30

Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) liegt,

2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht,

3. die Erschließung im Sinne des BauGB gesichert ist und

4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt.“

Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht Landesbauordnungen / Musterbauordnung

§ 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren:

In allen Fällen, in denen weder Verfahrensfreiheit besteht noch eine Genehmigungsfreistellung in Frage kommt, ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht Landesbauordnungen

Einordnung des Solarzauns als „Einfriedung“ i.S. der LBO – oder als „gebäudeunabhängige Solaranlage“ ?

Einfriedungen sind Abgrenzung eines Grundstücks nach außen oder zu einem Nachbargrundstück durch etwa einen Zaun oder eine Mauer zu verstehen. Sie soll den Eigentümer eines Grundstücks vor unbefugtem Betreten und Einblicken schützen.

- tote, geschlossene Einfriedungen: Gartenmauern, Zäune, Schranken und Erdwälle
- lebende Einfriedungen: Gartenhecken, Sträucher, Bäume
- geschlossene Einfriedung: bietet Sichtschutz aber keine Beeinträchtigung der Aussicht oder der Tageslichtflut des Nachbarn
- offene Einfriedung: bspw. lichtdurchlässiger Drahtzaun

MBO/LBO kennt daneben den Begriff der „gebäudeunabhängigen Solaranlage“

- eng begrenzt auf <9m Länge

→ Führt zu unterschiedlichen Einordnungen bzw. Bewertungen !

Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht

Juristische Beurteilung von Solarzäunen

Beurteilung zur bauordnungsrechtlichen Einordnung von Solarzäunen am Bsp. der niedersächsischen BauO vom August 2022

für die Einordnung des Solarzauns unter Heranziehung der allg. Verkehrsauffassung als „Zaun“ spricht demnach :

- der Zaun-Begriff ergibt sich aus der Ortsüblichkeit und dem allg. Verständnis, wird von Gesetzes wegen nicht näher definiert
- äußeres Erscheinungsbild des Solarzauns mittlerweile unauffällig, vergleichbar mit handelsüblichen Steckzäunen aus Kunststoff
- Ausmaße des Solarzauns entspricht denen einer klassischen Einzäunung
- Höhe des Solarzauns an die örtl. Gegebenheiten anpassbar

Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht

Juristische Beurteilung von Solarzäunen

Beurteilung zur bauordnungsrechtlichen Einordnung von Solarzäunen am Bsp. der niedersächsischen BauO vom August 2022

Für die Einordnung als genehmigungsfreies Bauvorhaben sowie als Zaun i.S. des Abstandsrechts gemäß § 5 Abs. 8 S.1 Nr. 1 NBauO sprechen:

➤ **verschiedene rechtliche Urteile u.a. zur funktionalen Begrifflichkeit :**

- Einfriedungen sind mit Literatur und Rechtsprechung - als auch nach Verkehrssitte - bauliche oder sonstige Anlagen deren wesentlicher Zweck der Abgrenzung von Grundstücken dient, was sich nach der Betrachtung und Würdigung eines verständigen Durchschnittsbetrachters bemisst. Begriff funktional zu bestimmen (vgl. Nachweise bei Sauter, a.a.O., § 52 RdNr. 94), ob eine Anlage diese Eigenschaft erfüllt, richtet sich alleine nach objektiven Kriterien, hier entscheidend: Urteil eines Durchschnittsbetrachters! (OVG Hamburg, a.a.O.)
- Aspekt der Stromerzeugung des Solarzauns ist eine Nebenfunktion, (Verwaltungsgerichtshof B-W, s.o.) selbst ein Rankgerüst, welches dem Grunde nach der Aufzucht von Pflanzen dient, auf Grund seiner äußeren Beschaffenheit als Einfriedung i. S. d. Bauordnung gewertet. Nichts Anderes kann im Ergebnis für einen Zaun gelten, der nur bei genauer Betrachtung und in untergeordneter Funktion Strom erzeugt
- Solarzaun dient der Abgrenzung -> würde auch ein Durchschnittsbetrachter so sehen, Hauptnutzungszweck: Einfriedung von Grundstücken, ist ohne Einhaltung von Abstandspflichten auf Grundstücksgrenzen zulässig zu errichten
- Solarzaun keine klassische Solaranlage gemäß § 5 Abs. 8 S. 4 Nr. 1 und 2: da keine Solaranlage i.S. des Gesetzes (Gesetz von 2013 und somit vor der Existenz von Solarzäunen erlassen) -> somit keine Einschränkung hinsichtlich einer Länge von 9 m bei 3m Höhe

➔ **Solarzaun = grenzständig, zulässig und eine verfahrensfreie Baumaßnahme (Einfriedung) !**

Einordnung des Solarzauns: Bauordnungsrecht Landesbauordnungen / Musterbauordnung

§ 67 örtliche Bauvorschriften

Hier ist geregelt, dass die Gemeinden Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen durch Satzung regeln können:

„(1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über

[...]

5. die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen, [...]“

Hinweise für Kommunen zur Ausgestaltung von Bebauungsplänen und örtliche Bauvorschriften / Satzungen

- klarstellende, explizite Regelungen für Solarzäune:

„Einfriedungen, in die Solarmodule integriert sind, sind entsprechend der Regelungen für Einfriedungen zu behandeln.“

- bei allgemeinen Regelungen zu Einfriedungen: Keine Festlegungen treffen, die der Installation von Solarzäunen praktisch entgegenstehen:
 - Kein Ausschluss von „toten“ oder „geschlossenen“ Einfriedungen
 - Höhenbegrenzung für Einfriedungen: Nicht unter 1,60m
→ sonst kaum technisch/wirtschaftlich sinnvolle Ausgestaltung eines Solarzauns möglich
 - Keine oder nur geringe Anforderungen an Grenzabstände von geschlossenen Einfriedungen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Heiko Hildebrandt
Vorstand Next2Sun AG
info@next2sun.de



Jerome Lintz
Vertrieb Next2Sun AG
info@next2sun.de